

## Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für  
das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage  
Kaldenkirchen-Grenzwald der Stadtwerke Viersen GmbH

(Wasserwerksbetreiber)

- Wasserschutzgebietsverordnung Kaldenkirchen-Grenzwald -  
vom 11.12.1995

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III - I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngeanzeigeverfahren
- § 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs-  
und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1992 (BGBl. I S. 1564), der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom **25.06.1995** (GV NW S. **926**/SGV NW 77)

und der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 201) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

§ 1

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kaldenkirchen-Grenzwald der Stadtwerke Nettetal GmbH (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
  
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in drei Bereiche (Zone III B, Zone III A<sub>2</sub> und Zone III A<sub>1</sub>) - und den Fassungsbereich (Zone I).
  
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Kreis Viersen auf die Gemarkungen:  
  
In der Stadt Nettetal:  
  
Breyell, Flure: teilweise 15, 16, 17, 18, 19, 25, 27, 28  
  
Kaldenkirchen, Flure: 10 und teilweise 11, 12, 18, 19, 28, 29  
  
in der Gemeinde Brüggen:  
  
Bracht, Flure: 10, 12, 13, 14 und teilweise 7, 9; 11, 15, 16,  
17, 18, 19, 23, 25
  
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, die aus 12 Blättern besteht.

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A<sub>2</sub> gelb, die Zone III A<sub>1</sub> gelb-orange umrandet, die Zone I ist rot angelegt.

Die Festsetzung einer Schutzzone II (engere Schutzzone) ist für die Förderbrunnen des Wasserwerkes Kaldenkirchen-Grenzwald nicht erforderlich, da die Brunnen durch den geringdurchlässigen Tegelenton vor einem schnellen Zustrom von Schadstoffen von der Oberfläche her geschützt werden bzw. die Fließdauer des über das hydraulische Fenster infiltrierenden Grundwassers zu den Brunnen mehr als 50 Tage beträgt.

Als Ersatz für die Schutzzone II wird eine Schutzzone III A<sub>1</sub> abgegrenzt, um zu gewährleisten, daß innerhalb dieses Bereiches die schützende Bedeckung (Tegelenton) des Grundwasserleiters nicht verletzt wird (z. B. durch Abgrabungen, Bohrungen, etc.).

Für die Bemessung der Schutzzone III A<sub>1</sub> wird vergleichbar der Bemessung der Schutzzone II die Linie zugrunde gelegt, von der das Grundwasser im Förderhorizont 50 Tage bis zum Eintreffen in der Fassungsanlage benötigt.

Der übrige Bereich der Schutzzone III A erhält die Bezeichnung III A<sub>2</sub>.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage A liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf  
- Obere Wasserbehörde -
2. Oberkreisdirektor Viersen  
- Untere Wasserbehörde -
3. Stadtdirektor Nettetal
4. Gemeindedirektor Brüggen

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Anlagen die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten.
- (3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.
- (4) Eine **grundwasserschonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, daß eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen erscheint. Die Nährstoffgaben sind mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- (5) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot). Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.
- (6) **Intensivbeweidung** im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung ab vier Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März - November).
- (7) **Kahlschlag** im Sinne dieser Verordnung ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder auf einer Fläche von über 0,3 ha.
- (8) **Lagerbehälter** im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtigkeiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.
- (9) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel,
- (10) **Nicht zugelassene Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM)** in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

- (11) Eine grundwasserschonende Anwendung zugelassener Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) liegt dann vor, wenn durch die Anwendung eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen erscheint. Die einzelnen Anwendungsgaben sind mit Datum, Art und Menge aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Der Anwender muß im Besitz eines Sachkundenachweises sein.
- (12) Recycling-Materialien im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - IV A 3-953-26308 - III B 6-32-40 (45 vom 25.04.1991 - III B 6-32-15/102 - und 30.04.1991 genannten industriellen Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe sowie Gießereireststoffe nach dem Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III B 6-30-05/226 - vom 16.04.1993 und vergleichbare mineralische Reststoffe, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.
- (13) Wassergefährdende Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere
- Abfallentsorgungsanlagen,
  - Akkumulatorenfabriken,
  - Beizereien,
  - Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
  - Chemische Fabriken,
  - Erdölraffinerien, Großstanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien,
  - Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,

- Chemikalienhandlungen,
- Chemische Reinigungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken,
- Schrottplätze,
- Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf), Autowaschstraßen,
- Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks.

(14) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,

- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 09. März 1990 (GMBI. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung und die im Katalog wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 0) aufgeführten Stoffe.

### § 3

#### Schutz in den Zonen III - I

- (1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Bedingungen (s. zu § 1 Abs. 4) in drei Zonen: III B, III A<sub>2</sub> und III A<sub>1</sub> unterteilt.

Die einzelnen Verbotstatbestände, Genehmigungs- und Anzeigepflichten in den Zonen III B und III A folgen aus der dieser Verordnung beigelegten Anlage A.

Die in der Anlage A für die Zone III A aufgeführten Anzeige-, Genehmigungspflichten und Verbote gelten für die Schutzzonen III A<sub>1</sub> und III A<sub>2</sub>.

Für folgende Maßnahmen gelten für die Zone III A<sub>1</sub> statt der Regelungen der Anlage A nachfolgende Verbote und Genehmigungspflichten:

Genehmigungspflichtig sind ebenfalls:

1. Das Ändern oder Herrichten, insbesondere Rekultivieren bestehender Erdaufschlüsse sowie das Ändern bestehender Fischteiche;
2. Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst und für bodenkundliche Untersuchungen, Bohrungen zum Setzen von Weidepfählen und zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen.
3. Die Verwendung offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen.

Verboten sind zusätzlich:

1. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, ausgenommen:  
Die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung und  
Genehmigungspflichtig:
  - bodenkundliche Untersuchungen (bis 2 m Tiefe);
2. Bohrungen jeder Art, ausgenommen:  
Genehmigungspflichtig:
  - Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst,
  - Bohrungen für bodenkundliche Untersuchungen,
  - Bohrungen zum Setzen von Weidepfählen,
  - Bohrungen zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen;

3. Sprengungen;

4. Maßnahmen, die zur Zerreiung schtzender Deckschichten, zu Einmldungen oder zu offenen Wasseransammlungen fhren.

- (2) Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeintrchtigungen gewhrleisten.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behrdlichen berwachungsaufgaben betraut sind.

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behrdlichen berwachung der Wasserversorgung oder dem Ausben der Gewsseraufsicht dienen.

Land- und forstwirtschaftliche Manahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Der Einsatz chemischer Mittel fr Pflanzenschutz, Schdlings- oder Aufwuchsbekmpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Dngung sind verboten.

- (3) Die einzelnen Verbotstatbestnde, genehmigungs- und Anzeigepflichten in den Zonen III B, III A (s. Absatz 1) und I folgen aus dieser Verordnung beigefgten Anlage A.

**§ 4**

**Militärische Übungen und Liegenschaften**

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

**§ 5**

**Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern;
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben; den Betroffenen, auf deren Grundstücke Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen;
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen  
und
8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

zu dulden.

- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldbenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserversorger und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserversorger, dem Staatlichen Umweltamt und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 6

**Düngeanzeigeverfahren**

- (1) Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Wirtschaftsjahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter bis zum 15. Januar zu begrünen.
- (2) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, daß (z. B. in einer Schlagkartei) darlegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art,
- Menge,
- Art der Aufbringung,
- und
- Zeitraum

aufgebracht werden und daß unter Berücksichtigung

- der konkreten Bodenart,
- des Nährstoffinhalts im Boden,
- des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte,  
Zwischenfrucht und Untersaat,

kein Nährstoffüberschuß entsteht.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

- (3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Wirtschaftsjahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 15. Dezember des zu bilanzierenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden - bezogen auf den Stickstoffgehalt - durch eine am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung).

Im Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind die Messungen erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren, durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen  
oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.

- (5) Bei nachgewiesener Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde - unbeschadet anderer Rechte - berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

- (6) Die Regelungen der Abs. 1 - 5 finden sinngemäß Anwendung auf öffentliche Flächen.

## § 7

### **Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)**

- (1) Mit der Anzeige zur Anwendung von PBSM ist für jedes Wirtschaftsjahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, daß nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes gearbeitet wurde, die sich daran orientieren, eine Gewässerverunreinigung auszuschließen.

- (2) Der Nachweis wird dadurch erbracht, daß in geeigneter Weise (z. B. in einem Pflanzenschutztagebuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum,
- Art und Name des Mittels,
- Menge des Mittels,
- Anwendungsart,
- Kulturart,
- Anlaß der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge des PBSM sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

- (3) Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Wirtschaftsjahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 15. Dezember des zu bilanzierenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Regelungen der Abs. 1 - 3 finden sinngemäß Anwendung auf öffentliche Flächen.

## § 8

### Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung zu versagen; eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotentials im Wasserschutzgebiet bzw. einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

- (3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Sind hygienische bzw. gesundheitliche Belange betroffen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen.

Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde in Problemfällen die Landwirtschaftskammer.

- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

## § 9

### Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern  
  
oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe

betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

- (4) Im übrigen gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 8 dieser Verordnung entsprechend.

## § 10

### Vorrang der Kooperation

- (1) Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.
- (2) Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich
- der Umwandlung von Dauergrünland,
  - des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben,
  - des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern,
  - der Intensivbeweidung,
  - des Anlegens von Silagen und Silagemieten,
  - des Errichtens von Silagesilos,
  - des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen ,

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.

- (3) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluß von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muß im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des MURL von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PBSM treffen.
- (4) Die zuständige Untere Wasserbehörde muß berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muß insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PBSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach § 3 i. V. m. §§ 6 oder 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

## § 12

### Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die zuständige Wasserbehörde - gegebenenfalls unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes - zu überprüfen und zu überwachen.

## § 13

### Andere Rechtsvorschriften

- (1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.
- (2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 14

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den *11.12.* 1995

- 54.17.02-118-

Bezirksregierung

als Obere Wasserbehörde

*Büssow*

(Büssow)